

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluß bzw. im konsolidierten Abschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze

KOM(2000) 80 endg.; Ratsdok. 6511/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 16. März 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Februar 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 44 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 247/86 = AE-Nr. 860238,
Drucksache 567/88 = AE-Nr. 882199 und
Drucksache 992/98 = AE-Nr. 984145.

BEGRÜNDUNG**1. EINLEITUNG**

Durch die Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978¹ wird der Inhalt der Jahresabschlüsse vereinheitlicht, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß den Vorschriften der Mitgliedstaaten erstellen müssen. In der Siebenten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983² wird der Inhalt der konsolidierten Abschlüsse einheitlich festgelegt. Die Vierte und die Siebente Richtlinie (nachfolgend: die Rechnungslegungsrichtlinien) bilden einen Bezugsrahmen für die Abschlüsse jener Finanzinstitute, die diese gemäß der Ratsrichtlinie vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankabschluß-Richtlinie) bzw. gemäß der Ratsrichtlinie vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsabschluß-Richtlinie)³ erstellen, enthalten jedoch keine direkten Vorschriften für diese Abschlüsse.

Um die Abschlüsse besser vergleichbar zu machen, wird in der Vierten Richtlinie ein Rechtsrahmen für die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie für die im Anhang offenzulegenden Angaben festgelegt (die Siebente Richtlinie enthält vergleichbare Vorschriften für die konsolidierten Abschlüsse). Neben den Gliederungsvorschriften schreibt diese Richtlinie auch vor, wie die einzelnen Bilanzposten zu bewerten sind. So sind die Gesellschaften gehalten, ihre Aktiva zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (auch als "historische Kosten" bezeichnet) zu bewerten. Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften jedoch gestatten oder vorschreiben, bestimmte Aktiva neu oder zu den Wiederbeschaffungskosten zu bewerten. Sie können auch andere Methoden zulassen oder vorschreiben, die die Auswirkungen der Inflation auf die im Jahresabschluß und im konsolidierten Abschluß ausgewiesenen Posten berücksichtigen.

Der vorliegende Vorschlag war Gegenstand der Kommissionsmitteilung über Finanzdienstleistungen vom Oktober 1998⁴, in der die Strategie der Kommission bekräftigt wurde, die Vereinbarkeit zwischen den EU-Rahmenvorschriften für die Rechnungslegung und den vom International Accounting Standards Committee (IASC) entwickelten International Accounting Standards (IAS) zu wahren. Weiterhin ist dieser Vorschlag eine der Maßnahmen, die in der Kommissionsmitteilung "Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan"⁵ genannt werden. Diese Mitteilung wurde vom Rat "Wirtschaft und Finanzen" im Mai 1999 begrüßt und auch in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln am 3. und 4. Juni 1999 befürwortet.

¹ Richtlinie 78/660/EWG.

² Richtlinie 83/349/EWG.

³ Richtlinie 86/635/EWG und Richtlinie 91/674/EWG.

⁴ Mitteilung der Kommission: "Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens",

KOM(1998) 625 vom 28.10.1998.

⁵ Mitteilung der Kommission: "Finanzdienstleistungen: Umsetzung eines Finanzmarktrahmens: Aktionsplan", KOM (1999) 232 vom 11.5.1999.

2. NOTWENDIGKEIT EINER ÄNDERUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIEN

Die Rechnungslegungsvorschriften der Richtlinien sind Ausdruck der gemeinsamen Standpunkte der Anwender und Ersteller von Abschlüssen und der Standard-Setting-Einrichtungen für die Rechnungslegung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und des Erlasses der Richtlinien. Seitdem haben sich die Geschäftspraktiken sehr verändert, was teilweise zu einer Weiterentwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene geführt hat. Die Rechnungslegungsrichtlinien sind jedoch im großen und ganzen ein angemessener Rahmen für die von EU-Gesellschaften erstellten Abschlüsse geblieben.

Die Dynamik der internationalen Finanzmärkte hat dazu geführt, daß gegenwärtig nicht nur traditionelle primäre Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen, sondern auch verschiedene Formen derivativer Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Forwards und Swaps auf breiter Ebene verwendet werden. Auf diese relativ komplexen Finanzinstrumente greifen vor allem sehr große Industrieunternehmen aus allen Bereichen der europäischen Wirtschaft zur Steuerung der finanziellen Risiken zurück, denen sie aufgrund von Schwankungen bei Variablen wie den Zinssätzen, Wechselkursen oder aber Aktien- und Warenkursen ausgesetzt sind. Die Verwendung dieser Instrumente für Risikomanagementzwecke kann jedoch selbst auch erhebliche Begleitrisiken für die betreffenden Unternehmen bergen. Somit verwenden einige Unternehmen derzeit Finanzinstrumente, die ihre Finanzlage und ihr Risikoprofil von einem Tag auf den anderen verändern können. Die Verwendung derlei Finanzinstrumente nimmt rascher zu als die Entwicklung von Leitlinien für ihre Rechnungslegung, auch als die der Rechnungslegungsrichtlinien. Form und Art der derzeitigen Rechnungslegung dieser Instrumente spiegeln damit deren Wirkung und die damit verbundenen Risiken nicht immer wider.

In Anbetracht der zunehmenden Verwendung dieser komplexen Finanzinstrumente haben sich die einflußreichsten Standard-Setting-Einrichtungen, einschließlich des IASC, sehr darum bemüht, die Rechnungslegungsgrundsätze so abzuändern, daß die finanziellen Wirkungen dieser Instrumente in den Unternehmensabschlüssen angemessen und absolut transparent wiedergegeben werden. Den vorgeschlagenen Lösungen ist gemein, daß sie sich vom Modell der Bewertung zu historischen Kosten wegbewegen, auf das sich die Rechnungslegungsrichtlinien stützen (bei historischen Kosten handelt es sich um den Preis, zu dem ein Aktiv- bzw. Passivposten ursprünglich erworben wurde). Vielmehr wird nun einer Bewertungsmethode der Vorzug gegeben, die derzeit im Sinne der Richtlinien noch nicht zulässig ist, und zwar der "Bewertung zum 'fair value'" bzw. der "Rechnungslegung zum 'fair value'". Dabei stützt sich die Bewertung oftmals auf den tatsächlichen aktuellen Marktwert eines Postens und nicht auf seine ursprünglichen Kosten oder seine Wiederbeschaffungskosten. Das IASC hat nun die Rechnungslegung zum "fair value" in einen neuen Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente aufgenommen, dem zufolge bestimmte Finanzaktiva und -passiva in der Unternehmensbilanz zum "fair value" auszuweisen sind.⁶ Daraus ergeben sich vor allem

⁶ IAS 39 - "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung". Dieser Rechnungslegungsstandard wird für die Abschlüsse der Geschäftsjahre gelten, die am 1. Januar 2001 oder später beginnen. Eine

für derivative Finanzinstrumente erhebliche Konsequenzen, da diese Instrumente oft keine Anschaffungskosten haben, jedoch sehr hohe "fair values" aufweisen können.

Seit der Veröffentlichung der "Neuen Rechnungslegungsstrategie"⁷ der Kommission war es die erklärte Politik der Kommission, die europäischen Rechnungslegungsrichtlinien an die IAS anzupassen. Dies liegt im Interesse jener - in der Regel großen - EU-Unternehmen, die ihre Abschlüsse auf die IAS stützen möchten. Der Grund dafür ist, daß die internationalen Kapitalmärkte, auf denen diese Unternehmen Kapital aufnehmen, verlangen, daß die Unternehmen ihre Abschlüsse gemäß international anerkannter Rechnungslegungsnormen erstellen. Die Wahrung der Vereinbarkeit der Rechnungslegungsrichtlinien mit den IAS versetzt diese Unternehmen in die Lage, den Anforderungen der Kapitalmärkte sowie denen der Rechnungslegungsrichtlinien mit nur einem einzigen Abschluß gerecht zu werden. Damit werden Ineffizienzen und eine etwaige Verunsicherung des Marktes vermieden. Jede weitere Konsolidierung und Integration der EU-Kapitalmärkte wird den Druck auf die auf diesen Märkten tätigen EU-Gesellschaften nur weiter verstärken, ihre Abschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsnormen zu erstellen. Die Marktregulierungsinstanzen - insbesondere das "Forum of European Securities Commissions" (FESCO) - dürften diesbezüglich eine zunehmend wichtigere Rolle spielen.

Die Tatsache, daß diese Strategie bei den Mitgliedstaaten Unterstützung findet, spiegelt sich darin wider, daß seit Beginn 1998 sieben Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen bereits dahingehend geändert haben, daß sie Publikumsgesellschaften gestatten, ihre konsolidierten Abschlüsse gemäß den IAS anstatt nach nationalen Rechtsvorschriften zu erstellen, sofern diese Abschlüsse mit den Rechnungslegungsrichtlinien vereinbar sind.

Ohne die hier vorgeschlagene Änderung werden sich die Gesellschaften, die zwar die IAS zugrunde legen möchten, gleichzeitig aber auch den Rechnungslegungsrichtlinien genügen wollen, beim Wertansatz schwertun. Allgemein gesehen zielt dieser Vorschlag also auf die Aktualisierung der Rechnungslegungsrichtlinien ab, um den Entwicklungen in der Geschäftswelt und entsprechenden Tendenzen der internationalen Rechnungslegung gerecht zu werden, so daß die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Kapitalmärkte an die Rechnungslegung international tätiger europäischer Unternehmen gewahrt bleibt. Damit sollen europäische Unternehmen auf den Kapitalmärkten zu gleichen Bedingungen aktiv werden können wie ihre nichteuropäischen Wettbewerber.

Der vorliegende Vorschlag gehört zu den Maßnahmen, die in der Kommissionsmitteilung mit dem Titel "Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan"⁸ vorgesehen sind. Die Mitteilung sieht noch einige weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmensabschlüssen vor. Diese Maßnahmen dürften zu einer eher generellen

frühere Anwendung ist zulässig, wenn das betreffende Geschäftsjahr nach dem 15. März 1999 endet (Datum der Veröffentlichung des Rechnungslegungsstandards).

⁷ Mitteilung der Kommission auf dem Gebiet der Harmonisierung der Rechnungslegung: Eine neue Strategie für die internationale Harmonisierung, KOM (95) 508 endg., November 1995.

⁸ Mitteilung der Kommission: "Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan", KOM (1999) 232 vom 11.5.1999.

Aktualisierung der "Neuen Rechnungslegungsstrategie"⁹ der Kommission führen, die über die Frage der Rechnungslegung zum "fair value" hinausgehen wird, aber nach wie vor von der Sichtweise ausgehen wird, daß die Rechnungslegung in der EU mit internationalen Entwicklungen im Einklang stehen muß.

3. AUSWIRKUNGEN AUF KMU

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gerichtet, da diese größtenteils nicht auf diese Art von Finanzinstrumenten zurückgreifen. Folglich brauchen sie sie normalerweise auch nicht bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Dies bestätigten auch die Ergebnisse einer von der Kommission durchgeführten Unternehmensbefragung, denen zufolge der Vorschlag 31% aller befragten Unternehmen betreffen würde. Von diesen 31% waren 79% der Ansicht, daß die Umsetzung der neuen Regelung keine Kosten verursachen würde. Bei 7% der Unternehmen, die angaben, daß bei der Umsetzung des Vorschlags Kosten anfallen würden, handelte es sich zumeist um Großunternehmen (über 250 Beschäftigte). Diese Ergebnisse entsprechen dem erklärten Zweck des Vorschlags, international tätigen Publikumsgesellschaften zu gestatten, die IAS (einschließlich der Standards, die eine Rechnungslegung zum "fair value" vorsehen) einzuhalten und dennoch gleichzeitig die Rechnungslegungsrichtlinien zu befolgen.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, daß sich die Mitgliedstaaten darauf beschränken können, eine Rechnungslegung zum "fair value" lediglich für den konsolidierten Abschluß zuzulassen oder vorzuschreiben. Dadurch käme eine derartige Rechnungslegung für die meisten KMU nicht in Frage, da sie von Natur aus keine konsolidierten Abschlüsse erstellen. Auch wenn sich der Vorschlag nicht direkt an KMU richtet und die Mitgliedstaaten die KMU de facto von dem Vorschlag ausnehmen können, indem sie seine Anwendung auf die konsolidierten Abschlüsse begrenzen, erlaubt es der Vorschlag den Mitgliedstaaten doch, den KMU eine Rechnungslegung zum "fair value" vorzuschreiben, wenn sie dies für zweckmäßig halten. So könnte ein Mitgliedstaat entscheiden, daß ein Unternehmen, das gemäß der in den Richtlinien festgelegten Schwellenwerte von der Anwendung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften befreit ist, aber komplexe Finanzinstrumente verwendet, diese zum "fair value" auszuweisen hat.

4. VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, BANKEN UND ANDERE FINANZINSTITUTE

Die Abschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten, aber auch von Versicherungsunternehmen unterliegen nicht unmittelbar der Vierten und der Siebenten Richtlinie. Diese Institute erstellen ihre Abschlüsse gemäß der Ratsrichtlinie 86/635/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankabschluß-Richtlinie) bzw. der Ratsrichtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsabschluß-Richtlinie). Der vorliegende Vorschlag berührt nicht die Rechnungslegungsvorschriften für Institute, die ihre

⁹ Mitteilung der Kommission auf dem Gebiet der Harmonisierung der Rechnungslegung: Eine neue Strategie für die internationale Harmonisierung, KOM (95) 508 endg., November 1995.

Abschlüsse gemäß der Bankabschluß- und der Versicherungsabschluß-Richtlinie erstellen. Nach eingehenden Konsultationen mit den für diese Institute zuständigen beratenden Ausschüssen könnte die Kommission unter Berücksichtigung internationaler und branchenbedingter Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Vorschläge für deren Rechnungslegungsvorschriften vorlegen.

5. ÜBERLEGUNGEN, DIE DIE AUSARBEITUNG DIESES VORSCHLAGS BESTIMMT HABEN

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, die die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags erörtert hat. Diese Fragen wurden im Rahmen des Kontaktausschusses für Richtlinien der Rechnungslegung und in den Sitzungen des Beratenden Forums für die Rechnungslegung in den Jahren 1997 und 1998 erörtert.

Option oder verbindliche Vorschrift für die Mitgliedstaaten?

Bei den Gesprächen im Kontaktausschuß wurde klar, daß alle Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, daß eine Rechnungslegung bestimmter Finanzinstrumente zum "fair value" im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinien so rasch wie möglich gestattet werden sollte, um mit internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet Schritt zu halten. Der Kontaktausschuß erkannte an, daß die Richtlinien dringend aktualisiert werden müssen, um den europäischen Unternehmen, die auf internationalen Märkten tätig sind und dort Kapital aufnehmen, die Rechnungslegung zu erleichtern. Selbst die Mitgliedstaaten, die nicht so sehr davon überzeugt waren, daß die Rechnungslegung zum "fair value" kurz- oder mittelfristig angebracht ist, vertraten die Auffassung, daß der Rechnungslegung zum "fair value" künftig zunehmend mehr Bedeutung zukommen wird.

Aufgrund dieser Gespräche ist die Kommission zu der Einstellung gelangt, daß der Vorschlag die Mitgliedstaaten verpflichten sollte, allen oder aber nur bestimmten Kategorien von Unternehmen die Rechnungslegung zum "fair value" zu gestatten oder vorzuschreiben. Als Alternative dazu hätte der Vorschlag eine Option für die Mitgliedstaaten vorsehen können, der zufolge die Mitgliedstaaten selbst darüber hätten entscheiden können, allen oder aber nur bestimmten Kategorien von Unternehmen die Rechnungslegung zum "fair value" zu gestatten oder vorzuschreiben. Bei einem derartigen Vorgehen könnte es jedoch sein, daß die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zunächst abnimmt. Die Kommission hat daher entschieden, daß der Vorschlag in Form einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten bestehen sollte, die Rechnungslegung zum "fair value" zu gestatten oder vorzuschreiben.

Die Mitgliedstaaten sind sich weitgehend darin einig, daß dieser Vorschlag so flexibel sein soll, daß er mit den derzeitigen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung im Bereich der Finanzinstrumente Schritt hält und noch Raum für weitere Entwicklungen bietet. Bei der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen sich rasch weiterentwickelnden Bereich, der von den internationalen Standard-Setting-Einrichtungen ständig überprüft und weiter ausgebaut wird. Der Vorschlag läßt daher den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Auslegung der Rechnungslegung zum "fair value". Es wäre auch möglich gewesen, die Richtlinien dahingehend zu ändern, daß sie die Rechnungslegung zum "fair value" bis ins Detail regeln. Eine solche Regelung könnte jedoch sehr rasch veralten. Der Vorschlag ist daher so abgefaßt, daß die

Rechnungslegungsrichtlinien als *Rahmen* aktualisiert werden, der es den europäischen Unternehmen gestattet, ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit aktuellen internationalen Entwicklungen zu erstellen, und der gleichzeitig Spielraum für Anpassungen an spätere internationale Entwicklungen in diesem Bereich bietet. Die Unternehmen werden also ihren Abschluß entsprechend den derzeitigen IASC-Anforderungen erstellen können, ohne daß die Richtlinien selbst die genauen IASC-Anforderungen enthalten.

Im folgenden Abschnitt zum Geltungsbereich des Vorschlags wird erläutert, daß sich die Vorschrift, eine Rechnungslegung zum "fair value" zu gestatten oder vorzuschreiben, auf die Posten beschränkt, über deren Wertansatz man sich international weitgehend einig ist. Ferner wird angegeben, welche Bilanzposten dem Vorschlag zufolge *nicht* mit dem "fair value" bewertet werden können; dazu gehören die meisten Passivposten. Zudem sieht der Vorschlag vor, daß im Falle einer Bewertung der Finanzinstrumente mit dem "fair value" alle derivativen Finanzinstrumente in der Bilanz mit dem "fair value" zu bewerten sind. Manche derivativen Instrumente, die bisher nicht in der Bilanz enthalten waren, werden zum ersten Mal in der Bilanz ausgewiesen. Auch wenn Finanzinstrumente nicht mit dem "fair value" bewertet werden, sind Angaben zum "fair value" der derivativen Instrumente offenzulegen.

Im Rahmen der Erörterungen im Kontaktausschuß haben mehrere Mitgliedstaaten vorgeschlagen, daß der Rückgriff auf den "fair value" nur für konsolidierte Abschlüsse gestattet werden sollte und die Einzelabschlüsse weiterhin ausschließlich auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten basieren sollten. Die meisten Mitgliedstaaten lehnten jedoch eine Lösung ab, bei der im Jahresabschluß und im konsolidierten Abschluß unterschiedliche Wertansätze gelten würden. Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß die Mitgliedstaaten allen oder nur bestimmten Kategorien von Unternehmen sowohl im Jahresabschluß als auch im konsolidierten Abschluß eine Rechnungslegung zum "fair value" gestatten oder vorschreiben müssen. Mitgliedstaaten, die eine Verwendung des "fair value" auf die konsolidierten Abschlüsse beschränken möchten, können dies indes tun.

Da sich die Rechnungslegung für Finanzinstrumente rasch weiterentwickelt, enthält der Vorschlag eine Klausel, nach der innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten geprüft werden soll, ob er sich angesichts weiterer Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung in der Praxis bewährt hat. Diese Analyse wird vom Kontaktausschuß für Richtlinien der Rechnungslegung vorgenommen werden, um den Mitgliedstaaten die Gelegenheit zu geben, über ihre Erfahrungen bei der praktischen Anwendung dieses Vorschlags zu berichten.

Geltungsbereich des Vorschlags

Bei der Befürwortung einer Aktualisierung der Rechnungslegungsrichtlinien durch den Kontaktausschuß bestand gleichzeitig Einigung darüber, daß der Vorschlag nicht eine generelle Anwendung der Rechnungslegung zum "fair value" auf alle Finanzinstrumente gestatten sollte – was die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Grundlage der Bewertung gemäß den Rechnungslegungsrichtlinien ablösen würde. International ist man sich über die Zweckmäßigkeit einer Bewertung zum "fair value" einig, allerdings nur für bestimmte Finanzaktiva und -passiva. So ist man sich international bislang z. B. noch

nicht im klaren darüber, ob einer Gesellschaft vorgeschrieben werden sollte, die eigenen Verbindlichkeiten zum "fair value" zu bewerten, oder ob bei einer solchen Bewertung das eigene Kreditrisiko des Schuldnerunternehmens zu berücksichtigen ist. Nach Ansicht der Kommission ist es verfrüht, in die Rechnungslegungsrichtlinien eine Bestimmung für etwas aufzunehmen, über das international noch kein Einverständnis herrscht. Die Aktualisierung der Rechnungslegungsrichtlinien dient also nicht dazu, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wertansatz in den Rechnungslegungsrichtlinien zu ersetzen. Aus diesem Grund wird die Bewertung zum "fair value" nicht für alle Bilanzposten statthaft sein. Der Wertansatz anderer Posten – bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt (z. B. Güter des Anlagevermögens wie Grundstücke und Gebäude oder technische Anlagen und Maschinen) – bleibt unverändert. Auch bestimmte Finanzinstrumente, wie z. B. langfristige Schuldtitel, werden weiterhin zu historischen Kosten bewertet.

Nachdem man sich darauf geeinigt hatte, daß dieser Vorschlag keine "Blanko"-Anwendung der Rechnungslegung zum "fair value" für alle Finanzinstrumente gestatten sollte, mußte die Kommission darüber befinden, welche Finanzinstrumente zum "fair value" bewertet werden können. Die Kommission erwog, im Vorschlag die Finanzinstrumente detailliert zu definieren, für welche die Bewertung zum "fair value" erfolgen könnte bzw. nicht zur Anwendung kommen sollte. Im Laufe der Gespräche mit den Mitgliedstaaten wurde jedoch klar, daß dieser Ansatz in erster Linie zwei Schwierigkeiten aufwirft, und zwar das Problem, Definitionen von Rechnungslegungsbegriffen in die Rechnungslegungsrichtlinien einzufügen, und die Schwierigkeit, die betreffenden Instrumente in dem sich rasch verändernden Umfeld festzulegen.

In den Rechnungslegungsrichtlinien wurde niemals ein "Definitionsansatz" verfolgt. So enthalten sie keinerlei Definitionen für Aktiva, Passiva, Eigenkapital oder viele andere Begriffe. Die Aufnahme detaillierter Definitionen für Finanzinstrumente ist insofern schwierig, als diese sich auf Begriffe stützen würden, die in den Rechnungslegungsrichtlinien nicht definiert sind. Deshalb enthält der Vorschlag keine allgemeinen Definitionen für verschiedene hier verwendete Rechnungslegungsbegriffe, wie z. B. "fair value", "Finanzinstrumente", "Handelsbestand", "bis zur Fälligkeit gehaltene Posten" ("held-to-maturity-items"), "verlässliche Märkte" und "Hedge-Rechnungslegung". Dies entspricht in jeder Hinsicht den Prinzipien, auf die sich die Richtlinien seit ihrem Erlass gestützt haben. Als Rahmenvorschriften enthalten sie keine allgemeinen Definitionen von Rechnungslegungsbegriffen, die an anderer Stelle - wie in Rechnungslegungsstandards und in der Rechnungslegungsliteratur - brauchbar definiert sind.

Jegliche Definition von Finanzinstrumenten, die eventuell aufgenommen würde, würde in Anbetracht der ständig wachsenden Variationen komplexer derivativer Finanzinstrumente rasch veralten. Die Bezeichnung "Derivat" ist ein Oberbegriff, der ein sehr breites Spektrum an Finanzinstrumenten abdeckt, die ihren Wert von einem Basispreis (wie z. B. dem Preis einer Ware) oder von einem Satz bzw. einer Quote (wie z. B. einem Zinssatz) ableiten. Derivative Instrumente haben drei Grundformen: (standardisierte und nicht standardisierte) Terminkontrakte ("Futures" und "Forwards"), Swaps und Optionen sowie Kombinationen dieser Strukturen. Diese Formen können auf ein fast unbegrenztes Spektrum von Basiswerten angewandt werden, deren Wert von den

Veränderungen der entsprechenden Sätze, Kurse oder Preise abhängt. Geschäfte mit derivativen Instrumenten werden sowohl über Wertpapierbörsen als auch direkt zwischen den Gegenparteien im Freiverkehr ("over-the-counter-markets", OTC) getätigt. OTC-Instrumente sind oftmals individuell abgefaßte Verträge, die auf die spezifischen Risikomanagementbedürfnisse der Nutzer zugeschnitten und aus diesem Grunde meistens einmalig sind. Die große Mehrheit der Derivategeschäfte sind OTC-Geschäfte (Daten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich belegen, daß rund 85% der Derivatekontrakte OTC-Verträge sind und nicht an der Börse gehandelt werden). Folglich kann die Aufstellung einer Liste mit einzelnen Finanzinstrumenten, die für die Bewertung zum "fair value" in Frage kämen, weder sinnvoll noch praktikabel sein.

Nach Beratungen mit den Sachverständigen aus dem Finanzdienstleistungsgewerbe und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten im Kontaktausschuß für Richtlinien der Rechnungslegung sowie ausführlichen Gesprächen mit der Geschäftswelt ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß es in der Praxis nicht möglich ist, eine Liste mit Finanzinstrumenten aufzustellen, die zum "fair value" bewertet werden können. Deshalb werden im Vorschlag die Bilanzposten genannt, die *nicht* zum "fair value" bewertet werden dürfen.

Nimmt ein Unternehmen eine Bewertung zum "fair value" vor, so muß es alle derivativen Finanzinstrumente in der Bilanz mit dem "fair value" ansetzen. Das impliziert, daß einige Derivate, die bislang nicht in der Bilanz erschienen sind, dort zum ersten Mal ausgewiesen werden. Dies entspricht auch einem der wichtigsten Beweggründe für den Übergang zur "fair value"-Rechnungslegung auf internationaler Ebene: Durch den Ausweis, die Bewertung und Offenlegung der Art der Risiken, die mit der Verwendung komplexer - hauptsächlich für Zwecke des Risikomanagements eingesetzter - Finanzinstrumente einhergehen, soll die Transparenz der Abschlüsse erhöht werden.

Ausweis und Ausschüttung von Gewinnen

Die Einführung einer Bestimmung, gemäß der die Bewertung zum "fair value" für bestimmte Finanzaktiva und -passiva gestattet oder vorgeschrieben wird, wirft die Frage auf, wie Änderungen des "fair value" dieser Posten auszuweisen sind. Fraglich ist insbesondere, wie sich die Berücksichtigung "nicht realisierter" Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Gewinnausschüttung? Bei einer Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist ziemlich sicher, daß die in der Gewinn- und Verlustrechnung für das entsprechende Geschäftsjahr ausgewiesenen Gewinne auch tatsächlich "realisiert" wurden, da dem Ausweis dieser Gewinne ein Erwerb oder Verkauf vorausging. Bei der "fair value"-Methode kann es sein, daß sich der Wert eines Aktiv- oder Passivpostens geändert hat und einige Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt werden, selbst wenn diese insofern noch nicht "realisiert" sind, als daß eine entsprechende Transaktion noch nicht erfolgt ist. Aus einer vorsichtigen Perspektive bzw. aus Sicht der Kapitalerhaltung könnte es als unvorsichtig angesehen werden, diese Gewinne zur Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis sind die von diesem Vorschlag unmittelbar betroffenen Finanzinstrumente die zu Handelszwecken gehaltenen Finanzaktiva und -passiva, wie vertragliche Verpflichtungen und Wertpapiere, die oftmals ge- und verkauft werden, um Erträge aus

kurzfristigen Kursschwankungen zu erzielen (dies gilt sowohl für die an den amtlichen Börsen gehandelten Instrumente wie für OTC-Instrumente). Da diese Instrumente häufig kurzfristig ge- und verkauft werden, gelten die Gewinne und Verluste als "realisiert". Es wird weitgehend anerkannt, daß diese Veränderungen des "fair value" in der Gewinn- und Verlustrechnung den Erträgen und Verlusten aus anderen Handelsgeschäften entsprechend ausgewiesen werden sollen. Der Vorschlag stellt es den Mitgliedstaaten daher frei, die Verwendung des "fair value" auf Posten zu beschränken, die zu Handelszwecken gehalten werden, und alle Posten von der Rechnungslegung zum "fair value" auszunehmen, die eben nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Letzteres gilt auch für die "bis zur Fälligkeit gehaltenen (held-to maturity)" Posten, die planmäßig für einen längeren, in der Regel zuvor bestimmten, Zeitraum gehalten werden.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, eine Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva zum "fair value" vorzuschreiben oder zu gestatten, die für Handels-, aber auch für Nichthandelszwecke gehalten werden. So können sie verlangen oder gestatten, daß Veränderungen des "fair value" von Nichthandelsinstrumenten nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Rahmen einer "fair value"-Rücklage unter den Eigenkapitalpositionen der Bilanz ausgewiesen werden. Damit soll dem Problem Rechnung getragen werden, daß nicht realisierte Gewinne nicht für eine Ausschüttung an die Anteilseigner in Betracht kommen sollen. Der Vorschlag überläßt es den Mitgliedstaaten festzulegen, wie die unter dem Eigenkapital ausgewiesenen, zunächst nicht realisierten Gewinne nach ihrer Realisierung bilanziert werden sollen.

Ein Verfahren, bei dem die Mitgliedstaaten zulassen oder vorschreiben können, daß Veränderungen des "fair value" entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen werden, deckt sich mit ähnlichen Verfahren, die in anderen Fällen bereits angewandt werden. So können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Bankabschluß-Richtlinie (86/635/EWG) zulassen oder vorschreiben, daß Umrechnungsdifferenzen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, ganz oder teilweise in Rücklagen erfaßt werden, die nicht zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Artikel 33 der Vierten Richtlinie gestattet die Neubewertung bestimmter Bilanzposten, sofern gleichzeitig eine Neubewertungsrücklage geschaffen wird.

"Hedge"-Rechnungslegung

Beim "Hedging" (Absicherung) handelt es sich um ein Verfahren des Risikomanagements, bei dem die "Hedging-Instrumente" dazu benutzt werden, Basisinstrumente, deren Wert z. B. von einem Zinssatz oder Wechselkurs abhängt, gegen mögliche Wertschwankungen abzusichern. Die Wertveränderungen des absichernden und des abgesicherten Instruments sollen sich über die Laufzeit der Instrumente hinweg neutralisieren und werden in der Regel zusammen und nicht gesondert ausgewiesen. Dies bezeichnet man als "Hedge"-Rechnungslegung. Auch wenn auf die "Hedge-Rechnungslegung" in den Rechnungslegungsrichtlinien nicht speziell eingegangen wird, verstößt sie nicht gegen die allgemeinen Grundsätze dieser Richtlinien. Derzeit gibt es verschiedene Ansätze auf dem Gebiet der "Hedge-Rechnungslegung", und die entsprechenden Überlegungen sind noch nicht ausgereift. Dies zeigen eindeutig die jüngsten Diskussionen innerhalb des IASC. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht klug, wenn eine Änderung der Vierten Richtlinie weitere Fortschritte in diesem Bereich

blockieren oder die Unternehmen von der Verwendung der IAS abhalten würde. Folglich gestattet der Vorschlag, daß Änderungen im Wert der absichernden Instrumente eher unter den Eigenkapitalposten als in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden; überdies enthält er keine detaillierten Vorschriften für die "Hedge-Rechnungslegung".

Offenlegung

In den Aussprachen des Kontaktausschusses für Richtlinien der Rechnungslegung wurde klar, daß die Mitgliedstaaten eine grobe Beschreibung der erforderlichen Offenlegungen bevorzugen, anstelle einer Fülle neuer Regelungen zur Offenlegung, welche besser von den Standard-Setting-Einrichtungen für die Rechnungslegung abgefaßt werden können. Deshalb enthält der Vorschlag weitgefaßte Anforderungen an die Offenlegung. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Offenlegungen ggf. detailliert vorzuschreiben. Zudem können die Unternehmen die Offenlegung ihrer Finanzinstrumente und "fair values" an neue Anforderungen der Kapitalmärkte und sonstiger Anwender anpassen. Der Vorschlag schreibt vor, daß der Lagebericht Angaben zu den Risikomanagementzielen und -strategien des Unternehmens in bezug auf die von ihm verwendeten Finanzinstrumente enthalten muß.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE VIERTE RICHTLINIE

In die Richtlinie wird ein neuer Abschnitt mit dem Titel "Bewertung zum fair value" eingefügt. Dieser Abschnitt umfaßt die Artikel 42 a, 42 b und 42 c. Aus Gründen der Konsistenz müssen die Anforderungen für die Offenlegung im Anhang zur Bilanz und im Lagebericht aktualisiert werden. Dies erfolgt mit den Artikeln 43 a, 43 b, 43 c und 46 a.

Artikel 42 a (neu)

Nach Artikel 42 a sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, allen oder einigen Kategorien von Unternehmen vorzuschreiben oder zu gestatten, sämtliche Finanzinstrumente, einschließlich der derivativen Finanzinstrumente, mit Ausnahme einiger Posten, die in diesem Artikel aufgelistet werden, zum "fair value" zu bewerten. Demgegenüber gestattet es der Vorschlag nicht, langfristige Verbindlichkeiten sowie Posten, die keine Finanzinstrumente sind, wie z. B. Grundstücke oder Gebäude, zum "fair value" zu bewerten. Der "fair value" wird gemeinhin als der Betrag verstanden, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ("at arm's length") ein Vermögenswert getauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden kann. In der Praxis besteht oft ein aktiver Markt für die Instrumente, so daß der "fair value" dem Marktwert gleichzusetzen ist.

Artikel 42 a gestattet es den Mitgliedstaaten, den Anwendungsbereich der Änderung zu beschränken und sie z. B. lediglich auf konsolidierte Abschlüsse anzuwenden. Auch können sie die Änderung auf Finanzinstrumente eingrenzen, die nur zu Handelszwecken gehalten werden. Überdies können die Mitgliedstaaten von der Bewertung zum "fair value" jene Darlehen und Kredite ausnehmen, die von der berichtenden Gesellschaft selbst vergeben werden. Das gleiche gilt auch für Warenkontrakte, die ursprünglich dazu gedacht waren, den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten

Bedarf an einer Ware abzusichern, und die mit der Lieferung der Ware als abgegolten gelten.

Wenn ein Mitgliedstaat den Unternehmen gestattet oder vorschreibt, Finanzinstrumente zum "fair value" zu bewerten (auch wenn dies nur für Instrumente des Handelsbestands gilt), müssen alle derivativen Finanzinstrumente in der Bilanz zum "fair value" bewertet werden. Damit müssen nun auch einige bilanzmäßig bisher nicht erfaßte Derivate zum ersten Mal bilanziert und Gewinne und Verluste aus diesen Posten gemäß Artikel 42 a, 42 b und 42 c *ausgewiesen* werden.

Artikel 42 b (neu)

In Artikel 42 b soll aufgezeigt werden, wie der "fair value" zu bestimmen ist, wenn eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen wird. So ist der "fair value" unter Bezugnahme auf einen Marktpreis oder, sofern der Marktwert nicht unmittelbar bestimmbar ist, auf Basis allgemein akzeptierter Bewertungsmodelle und -techniken zu berechnen (z. B. anhand von Optionspreismodellen oder diskontierten Einnahmeüberschüssen ["discounted cash flows"]). Sollte die Berechnung eines verlässlichen "fair value" mit diesen Methoden nicht möglich sein, dann soll auf die Bewertung zum "fair value" verzichtet und der bereits in der Richtlinie vorgesehene Wertansatz gewählt werden.

Artikel 42 c (neu)

Artikel 42 c soll darlegen, wie jede Änderung des "fair value" eines Postens auszuweisen ist, sofern eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen wird.

Die Veränderungen im "fair value" eines Postens sind normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß Veränderungen im "fair value" der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzaktiva und -passiva in Form einer "fair value"-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden müssen. Veränderungen im "fair value" von nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzaktiva und -passiva, die in der obengenannten Rücklage direkt erfaßt werden, müssen nach Realisierung des Geschäfts aus dieser Rücklage herausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung der unter dem Posten Eigenkapital gebuchten Veränderungen festlegen; dazu können auch Bestimmungen zählen, welche die Gewinnausschüttung an die Anteilseigner regeln.

Artikel 42 c legt auch dar, wie entsprechende Veränderungen des "fair value" im Rahmen der "Hedge-Rechnungslegung" auszuweisen sind. Veränderungen des "fair value" von Posten, die als Hedging-Instrumente ausgewiesen wurden, können in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt oder aber in eine "fair value"-Rücklage eingestellt werden, wenn die "Hedge-Rechnungslegung" einen Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zuläßt. Werden die in einer "fair value"-Rücklage erfaßten Beträge nicht mehr benötigt - was im allgemeinen dann der Fall ist, wenn die Laufzeit der Instrumente abgelaufen ist, sie verkauft wurden, die mit ihnen verbundene Option ausgeübt oder das Hedging-Verhältnis beendet wurde -, müssen diese unter dem Eigenkapital ausgewiesenen kumulativen Gewinne und Verluste aus der "fair value"-Rücklage herausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, die die Verwendung dieser zuvor im Eigenkapital ausgewiesenen Wertänderungen regeln. Dazu gehören auch Bestimmungen über die Gewinnausschüttung.

Artikel 43 a (neu)

Mit Artikel 43 a sollen die bestehenden Offenlegungsanforderungen für den Anhang zur Bilanz aktualisiert werden, wenn eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen wurde. Im Anhang ist zu erwähnen, welche Posten zum "fair value" bewertet sind, wie hoch der "fair value" dieser Posten ist, wie der jeweilige "fair value"

berechnet ist und wie er sich jeweils auf die GuV und die Bilanz auswirkt, einschließlich eventueller Veränderungen in einer "fair value"-Rücklage. Der Anhang hat darüber hinaus bestimmte Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten zu enthalten.

Artikel 43 b (neu)

In Fällen, in denen ein Unternehmen gemäß Artikel 42 a Absatz 1 eine Bewertung zum "fair value" vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, muß es Angaben zu jeder von ihm verwendeten Art von derivativen Finanzinstrumenten *offenlegen*, einschließlich des entsprechenden "fair value". ("*Offenlegen*" meint hier, daß die Angaben in den Anhang aufgenommen werden sollen anstatt sie "*bilanzmäßig zu erfassen*", d. h. in der Bilanz oder der GuV auszuweisen.)

Artikel 43 c (neu)

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) enthält bereits ein Wahlrecht der Unternehmen, Wertberichtigungen auf Finanzanlagen vorzunehmen, die dazu führen, daß die Bewertung dieser Finanzanlagen zu einem niedrigeren Wertansatz als zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt. Wird eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen, dann wird automatisch auch die Option gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) in Anspruch genommen. Erfolgt keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42a, bleibt trotzdem die Möglichkeit bestehen, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) in Anspruch zu nehmen. Die Gesellschaft kann sich daher dafür entscheiden, auf Wertberichtigungen für Finanzanlagen zu verzichten.

Mit Artikel 43 c sollen Offenlegungsanforderungen für Finanzanlagen eingeführt werden, wenn keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen wird und sich das Unternehmen dafür entscheidet, keine Wertberichtigungen für Finanzanlagen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) vorzunehmen. In diesem Fall werden die Finanzanlagen möglicherweise zu einem Wert angesetzt, der über ihren "fair value" hinausgeht. Nach Artikel 43 c muß daher im Anhang der "fair value" dieser Vermögenswerte angegeben und die Begründung, warum sie nicht zum "fair value" angesetzt werden, offengelegt werden. Dazu gehört auch die Darlegung der Sachverhalte, denen zufolge das Unternehmen davon ausgehen kann, daß der Buchwert abgedeckt wird.

Artikel 46 a (neu)

Die Verwendung komplexer Finanzinstrumente als Risikomanagementinstrumente, zu denen insbesondere Derivate zählen, kann in einigen Fällen zu neuen Risiken führen. Daher wird in diesem Artikel vorgeschrieben, daß der Lagebericht Angaben über die Risikomanagementziele und -strategien eines Unternehmens in bezug auf die von ihm verwendeten Finanzinstrumente enthalten muß.

Artikel 52 a (neu)

Mit Artikel 52 a sollen das Europäische Parlament und der Rat Gelegenheit erhalten, zu überprüfen, wie sich die neue Regelung in den drei Jahren nach ihrer Einführung bewährt

hat, wobei auch den aktuellen internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist. Grundlage dieser Überprüfung wäre ein Bericht der Kommission.

7. ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE SIEBENTE RICHTLINIE

Die vorgeschlagenen Änderungen für die Siebente Richtlinie ergeben sich *direkt* aus den vorgeschlagenen Änderungen für die Vierte Richtlinie, da die Richtlinien in einem engen Zusammenhang stehen. Sie enthalten lediglich notwendige Folgeregelungen und keine wesentlichen Änderungen. Die Aufnahme der Artikel 42 a, 42 b und 42 c in die Vierte Richtlinie wirkt sich durch die Querverweise zwischen den beiden Richtlinien auf die Siebente Richtlinie aus, wobei jedoch aus Gründen der inhaltlichen Abstimmung einige kleinere Änderungen der Siebenten Richtlinie erforderlich sind.

Artikel 34 a (neu)

Mit Artikel 34 a sollen für die Fälle, in denen im konsolidierten Abschluß eine Bewertung zum "fair value" entsprechend Artikel 42 a der Vierten Richtlinie vorgenommen wird, an den Anhang zum konsolidierten Abschluß Anforderungen an die Offenlegung gestellt werden, die denen in Artikel 43 a der Vierten Richtlinie entsprechen.

Artikel 34 b (neu)

Mit Artikel 34 b sollen für den Anhang zum konsolidierten Abschluß Offenlegungsanforderungen für derivative Finanzinstrumente eingeführt werden, die denen in Artikel 43 a der Vierten Richtlinie entsprechen.

Artikel 34 c (neu)

Mit Artikel 34 c sollen für den Anhang zum konsolidierten Abschluß Offenlegungsanforderungen für Finanzanlagen analog zu Artikel 43 c der Vierten Richtlinie eingeführt werden, wenn im konsolidierten Abschluß keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a der Vierten Richtlinie erfolgt. Wird die Möglichkeit der Wertberichtigung von Finanzanlagen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) der Vierten Richtlinie im konsolidierten Abschluß nicht in Anspruch genommen, und könnte es daher sein, daß Finanzanlagen im konsolidierten Abschluß zu einem über ihrem "fair value" liegenden Wert angesetzt werden, so muß der "fair value" dieser Finanzanlagen offengelegt und begründet werden, warum sie nicht zum "fair value" bewertet wurden. Offengelegt werden muß auch, anhand welcher Nachweise das Unternehmen davon ausgeht, daß der Buchwert abgedeckt wird.

Artikel 36 a (neu)

Analog zu Artikel 46 a der Vierten Richtlinie sind nach Artikel 36 a die Risikomanagementziele und -strategien in bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente im konsolidierten Lagebericht offenzulegen.

Artikel 48 (neu)

Mit Artikel 48 sollen das Europäische Parlament und der Rat Gelegenheit erhalten, zu überprüfen, wie sich die neue Regelung in den drei Jahren nach ihrer Einführung bewährt hat, wobei auch den aktuellen internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist. Grundlage dieser Überprüfung wäre ein Bericht der Kommission.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die
im Jahresabschluß bzw. im konsolidierten Abschluß von Gesellschaften bestimmter
Rechtsformen zulässigen Wertansätze**

(Text von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44),

auf Vorschlag der Kommission¹⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag¹²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages (nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g))¹³ sind die Posten im Jahresabschluß auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Nach Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bestimmte Aktiva neu oder zu ihrem Wiederbeschaffungswert zu bewerten oder andere Methoden anzuwenden, die den Auswirkungen der Inflation auf die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Rechnung tragen.
- (3) Nach Artikel 29 der Richtlinie 83/349/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages (nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g))¹⁴ sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und

¹⁰ ABl. C ... vom ..., S. ...

¹¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

¹² ABl. C ... vom ..., S. ...

¹³ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (AbI. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

¹⁴ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EG (AbI. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.

- (4) Banken und andere Finanzinstitute erstellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Ratsrichtlinie 86/635/EWG; Versicherungsunternehmen richten sich dabei nach der Ratsrichtlinie 91/674/EWG. Die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Änderungen lassen die Richtlinien 86/635/EWG und 91/674/EWG unberührt. Die Kommission kann allerdings nach Konsultation der jeweiligen beratenden Ausschüsse ähnliche Vorschläge zur Änderung dieser beiden Richtlinien vorlegen.
- (5) Die Dynamik der internationalen Finanzmärkte hat dazu geführt, daß weite Kreise nicht nur herkömmliche primäre Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen, sondern auch verschiedene Formen derivativer Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Forwards und Swaps verwenden.
- (6) Die international führenden Standard-Setting-Einrichtungen für die Rechnungslegung rücken von der Bewertung dieser Finanzinstrumente zu historischen Kosten ab und befürworten eine Rechnungslegung auf Grundlage des "fair value".
- (7) In der Kommissionsmitteilung "Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung"¹⁵ wurde die EU aufgefordert, die Kohärenz zwischen den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und den Entwicklungen in der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards zu wahren.
- (8) Um die Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG zu wahren, müssen diese Richtlinien dahingehend geändert werden, daß sie eine Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva zum "fair value" zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse im Einklang mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene erstellen können.
- (9) Um eine gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Rechnungslegung zum "fair value" einzuführen. Die Mitgliedstaaten können die Einführung einer solchen Rechnungslegung für alle oder für bestimmte Kategorien von Unternehmen und für den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß oder lediglich für den konsolidierten Abschluß gestatten oder vorschreiben.
- (10) Eine Rechnungslegung zum "fair value" sollte allerdings nur für die Posten möglich sein, bei denen man sich international weitgehend darüber einig ist, daß eine Rechnungslegung zum "fair value" angemessen ist. Sie sollte daher nicht für alle Finanzaktiva und -passiva gelten.

¹⁵

KOM(95) 508.

- (11) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die zum "fair value" bewerteten Bilanzposten enthalten. Der Lagebericht sollte in bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente Aufschluß über die Risikomanagementziele und -strategien des Unternehmens geben.
- (12) Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden muß. Diese Analyse sollte vom Kontaktausschuß für die Richtlinien der Rechnungslegung vorgenommen werden, damit die Mitgliedstaaten Gelegenheit erhalten, über ihre praktischen Erfahrungen mit der Rechnungslegung zum "fair value" zu berichten.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) **Es wird folgender Abschnitt 7 a eingefügt:**

ABSCHEINITT 7 a

Bewertung zum "fair value"

Artikel 42 a

1. In Abweichung von Artikel 32 gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder bestimmten Kategorien von Gesellschaften eine Bewertung sämtlicher Bilanzposten - d.h. auch derivativer Finanzinstrumente - mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Posten zum "fair value" oder schreiben diesen Gesellschaften eine solche Bewertung vor.
2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Erlaubnis oder Vorschrift auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränken.
3. Nicht zum "fair value" bewertet werden dürfen:
 - (a) Bilanzposten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt;
 - (b) Verbindlichkeiten, sofern sie nicht
 - (i) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden;
 - (ii) als abgesicherte Posten ausgewiesen sind oder
 - (iii) derivative Finanzinstrumente sind.

4. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten:

- (a) Instrumente, die bis zur Fälligkeit gehalten werden und bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt, von der Bewertung zum "fair value" ausnehmen;
- (b) von der Gesellschaft selbst vergebene Darlehen und Kredite, die nicht für Handelszwecke gehalten werden, von der Bewertung zum "fair value" ausnehmen;
- (c) die Bewertung zum "fair value" auf Instrumente beschränken, die zu Handelszwecken gehalten werden. Im Falle einer solchen Beschränkung gelten alle derivativen Finanzinstrumente als zu Handelszwecken gehalten.
- (d) Warenkontrakte ausnehmen, die ursprünglich dazu gedacht waren, den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf an einer Ware abzusichern, und die mit der Lieferung der Ware als abgegolten gelten.

Artikel 42 b

1. Der in Artikel 42 a genannte "fair value" wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:
 - (a) Bei Instrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln läßt, entspricht er dem Marktwert. Läßt sich der Marktwert für das gesamte Instrument nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine Komponenten, so kann der Marktwert des Instruments von dem seiner Komponenten abgeleitet werden.
 - (b) Bei Instrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln läßt, wird dieser Wert mit Hilfe anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese sollten einen angemessenen Näherungswert für den Marktwert gewährleisten.
2. Instrumente, die sich weder nach der unter Absatz 1 Buchstabe a) noch nach der unter Absatz 1 Buchstabe b) beschriebenen Methode verlässlich, d. h. ohne wesentliche Fehler und Verzerrungen bewerten lassen, werden nicht zum "fair value", sondern nach den Artikeln 34 bis 42 bewertet.

Artikel 42 c

1. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) ist - sofern ein Bilanzposten zum "fair value" gemäß Artikel 42 a) Absatz 1 bewertet wird - eine Änderung im "fair value" dieses Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

2. Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, daß Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagen in einer "fair value"-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden. Soweit mit diesen Finanzanlagen Gewinne oder Verluste tatsächlich realisiert werden, sind die sie betreffenden unter dem Eigenkapital erfaßten Beträge aus der "fair value"-Rücklage herauszunehmen. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.
3. Unbeschadet von Absatz 1 darf eine Änderung des "fair value" eines nach Artikel 42 b bewerteten Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden; die Wertänderung ist stattdessen direkt in der "fair value"-Rücklage zu erfassen, wenn
 - (a) dieser Posten als Hedging-Instrument im Rahmen eines Hedge-Rechnungslegungssystems erfaßt wird, bei dem derartige Wertänderungen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden müssen, oder
 - (b) die Wertänderung auf eine Kursdifferenz bei einem Geldvermögenswert zurückzuführen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einem ausländischen verbundenen Unternehmen ist.
4. Die in Absatz 3 genannte "fair value"-Rücklage ist so gering zu halten, daß die darin ausgewiesenen Beträge für eine Anwendung der Bewertungsmethoden unter den in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Umständen nicht mehr erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.

2) Folgende Artikel 43 a, 43 b und 43 c werden eingefügt:

"Artikel 43 a

Wurde eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen, muß der Anhang zum Jahresabschluß zumindest folgende Angaben enthalten:

- (a) die zum "fair value" bewerteten Bilanzposten;
- (b) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42 b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden;
- (c) für jede Gruppe der nach dem "fair value" bewerteten Posten: den "fair value" selbst sowie die in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der "fair value"-Rücklage nach Artikel 42 c Absatz 3 direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;
- (d) für die in Artikel 42 c) Absatz 2 und in Artikel 42 c) Absatz 3 genannte "fair value"-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:

- (i) Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;
- (ii) Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;
- (iii) Beträge, die im Laufe des Geschäftsjahres von der Rücklage auf einen anderen Posten umgebucht wurden, und Art dieser Umbuchungen;
- (iv) Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;
- (e) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

Artikel 43 b

Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42 a Absatz 1 eine Bewertung zum "fair value" vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offenzulegen:

- (a) Umfang und Art der Instrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- (b) "fair value" der derivativen Finanzinstrumente.

Artikel 43 c

Ist keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42a Absatz 1 erfolgt und hat eine Gesellschaft bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) vorgenommen, so daß diese Finanzanlage zu einem Betrag über ihrem "fair value" ausgewiesen wird, sind die folgenden Informationen offenzulegen:

- (a) Buchwert und "fair value" der einzelnen Vermögenswerte oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und
- (b) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, daß der Buchwert wieder erreicht wird.“

3) Es wird folgender Artikel 46 a eingefügt:

„Artikel 46 a

Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7 a beschriebene Bewertung zum "fair value" vorgenommen wird oder nicht, hat der Lagebericht einzugehen auf:

- (a) die Risikomanagementziele und -strategien der Gesellschaft in bezug auf die von ihr verwendeten Finanzinstrumente sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden, sowie
- (b) die Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Zahlungsrisiken sowie die Risiken künftiger Entwicklungen, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist."

4) Es wird folgender Artikel 52 a eingefügt:

"Artikel 52 a

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 42 a, 42 b, 42 c, 43 a, 43 b, 43 c und 46 a der Richtlinie 78/660/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls."

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1) Folgende Artikel 34 a, 34 b und 34 c werden eingefügt:

"Artikel 34 a

Wurde eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, muß der Anhang zum konsolidierten Abschluß zumindest folgende Angaben enthalten:

- (a) die zum "fair value" bewerteten Bilanzposten des konsolidierten Abschlusses;
- (b) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42 b Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG zugrunde gelegt wurden;
- (c) für jede Gruppe der nach dem "fair value" bewerteten Posten den "fair value" selbst sowie die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und in der "fair value"-Rücklage nach Artikel 42 c Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;
- (d) für die in Artikel 42 c Absatz 2 und in Artikel 42 c Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG genannte "fair value"-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:
 - (i) Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;

- (ii) Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;
- (iii) Beträge, die von der Rücklage im Laufe des Geschäftsjahres auf einen anderen Posten umgebucht wurden und Art dieser Umbuchungen;
- (iv) Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;
- (c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

Artikel 34 b

Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42 a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG eine Bewertung zum "fair value" vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offenzulegen:

- (a) Umfang und Art der Instrumente einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- (b) "fair value" der derivativen Finanzinstrumente.

Artikel 34 c

Hat eine in die Konsolidierung einbezogene Gesellschaft keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen und bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, so daß diese zu einem höheren Betrag als ihrem "fair value" ausgewiesen wird, so sind im Anhang zum konsolidierten Abschluß die folgenden Informationen offenzulegen:

- (a) Buchwert und "fair value" der einzelnen Anlagen oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und
- (b) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, der Buchwert werde wieder erreicht werden."

2) Es wird folgender Artikel 36 a eingefügt:

"Artikel 36 a

Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7 a der Richtlinie 78/660/EWG beschriebene Bewertung zum "fair value" vorgenommen wird oder nicht, hat der konsolidierte Lagebericht einzugehen auf:

- (a) die vom Unternehmen zur Steuerung finanzieller Risiken verfolgten Ziele sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden (Rückgriff auf Finanzinstrumente) und
- (b) Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Zahlungsrisiken sowie die Risiken künftiger Entwicklungen, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist.“

3) Es wird folgender Artikel 48 eingefügt:

“Artikel 48

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 34 a, 34 b, 34 c und 36 a der Richtlinie 83/349/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls.”

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Regelungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Die Präsidentin

19.05.00**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze KOM (2000) 80 endg.; Ratsdok. 6511/00

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.